



---

Dr. Olaf Witt  
Richter am Landgericht  
Pressesprecher

---

Der Präsident  
des Landgerichts Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Datum: 05.06.2015

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz/BT-Drucksache 18/4621)

Ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit, mich vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages im Rahmen einer öffentlichen Anhörung als Sachverständiger äußern zu dürfen.

#### I. Allgemeine Stellungnahme

Die mit der geplanten Gesetzesänderung verbundene Stärkung der Rechte von Zeugen und möglichen Geschädigten im Strafverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie schafft ein weiteres adäquates Gegengewicht gegenüber dem ursprünglich rein täterorientierten Ansatz der Strafprozessordnung in seiner Fassung vor dem „Ersten Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ vom 18.12.1986 (BGBl. I 2496) sowie dem 1. und 2. Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 bzw. 29.07.2009 (BGBl. I 1354 und BGBl. I 2280).

Die Schaffung eines Rechtsanspruches auf eine psychosoziale Prozessbegleitung ermöglicht, weitere - teils auch rein **verfahrensbedingte** - Traumatisierungen der Opfer aufzufangen. Unlösbare Konflikte mit der Unschuldsvermutung sehe ich insoweit nicht. Sämtlichen Verfahrensbeteiligten dürfte in der Verfahrenspraxis klar sein, dass mit einer **terminologischen Einordnung** des Zeugen als Opfer sowie der sogenannten „Opfervermutung“ nur **eine vorläufige Einordnung** verbunden ist, die die Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten bzw. weder tangieren noch aufheben darf. Opferschutzgesetze widerstreiten der Unschuldsvermutung grundsätzlich nicht, da diese insoweit nur auf vorläufigen Bewertungen des Verfahrensstoffes beruhen und keine Präjudizierung des Ausgangs des Hauptverfahrens mit ihnen verbunden ist. Das Erfordernis einer vollständigen Schuldfeststellung bleibt ungeachtet opferbegleitender Regelungen erhalten.

Im übrigen haben auch die bisherigen Regelungen des Opferschutzes, z.B. wie die Eingriffsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der strafprozessualen Rückgewinnungshilfe zugunsten von Verletzten bei Vermögensdelikten, nicht dazu geführt, dass die Unschuldsvermutung zugunsten der Beschuldigten resp. Angeklagten „aufgehoben“ worden wäre.

---

Hausanschrift:  
Landgericht Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Briefpostanschrift:  
Postfach 22 43  
18409 Stralsund

Telefon: (03831) 205-0  
Fax: (03831) 205-199

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu § 48 a Abs. 3 StPO n.F.

Für den Anwender ist damit klar, dass auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung nur von einer Vorläufigkeit der Stellung eines Opfers gesprochen werden kann. Ob sich seine Stellung später zur Tatsache verdichtet, bleibt dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorbehalten. Soweit in Satz 1 der Grundsatz aufgestellt wird, dass sämtliche den Verletzten betreffenden Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind, so ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte in der Regel bereits jetzt dem Gedanken der Schutzbedürftigkeit des Opfers Rechnung tragen. Die Stellungnahme einer Opfer-Hilfe-Einrichtung kann Anhaltspunkte liefern. Diese wird aber keine eigene Prüfung durch die erkennenden Richter ersetzen können, zumal Kriterien für die Sachkunde der Einrichtungen und Standards für die Qualität der Stellungnahmen – derzeit – soweit ersichtlich nicht – noch – nicht gesetzlich fixiert sind, was grundsätzlich solche Stellungnahmen angreifbar machen dürfte. Hilfreich wäre zwar eine gesetzliche Definition des – vorläufig so zu betrachtenden - Verletzten. Zwingend ist sie nicht. Anders als in der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vermag ich jedoch nicht zu erkennen, dass der Wortlaut des § 48 Abs. 3 StPO n.F. das Gericht zur Festlegung, dass eine Straftat stattgefunden hat, zwingt und insoweit präjudizierend wirken muss. Hier weise ich auf die **Parallele zu § 395 StPO** (Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger) hin. Dort wird der Begriff „Verletzter“ ebenfalls verwendet. Der Wortlaut des § 395 scheint zunächst vorauszusetzen, dass die materiell-rechtliche Opferstellung feststeht und damit bereits das geklärt ist, was in einem Strafverfahren erst am Ende mit dem Urteil geklärt werden soll. Hier geht die Rechtsprechung davon aus, dass es sich um einen Verdachtsbegriff handelt, wobei maßgeblich ein hinreichender Tatverdacht ist (BGH NStZ-RR 2008, 353; BGH NStZ- RR 2002, 340; Meyer- Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 396 Rdnr. 10; SK-Velten, 4. Aufl. § 395 Rdnr. 13). Nach herrschender Meinung genügt es, dass es rechtlich möglich erscheint, dass die angeklagte Tat einen Katalogtatbestand erfüllt, es erfolgt mithin eine Art Schlüssigkeitsprüfung mit dem Ergebnis einer vorläufigen Einordnung des Betreffenden „als Verletzter“. Dass das Gericht über diese Regelungen regelmäßig unmittelbar dem Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt ist, erscheint eher theoretischer Natur. Mir selbst ist aus meiner gerichtlichen Praxis, soweit mir erlaubt ist, darauf Bezug zu nehmen, kein Fall bekannt, wo es anlässlich der Zulassung der Nebenklage und Bestellung eines Nebenklagevertreters nach § 397a StPO - wobei es auch hier auf den Begriff des Verletzten und die Verletzteneigenschaft maßgeblich ankommt -, zu einer erfolgreichen Ablehnung der erkennenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit gekommen wäre. Ich will damit herausstellen, dass die Regelungen der Nebenklage, die sich im deutschen Strafprozess etabliert hat, sowie mit den bereits existierenden Regelungen in den Fällen, in denen besonders schutzwürdige Zeugen betroffen sind, in der täglichen Rechtsanwendung sich bewährt und gezeigt haben, dass Opferschutz und Unschuldsvermutung sich nicht ausschließen. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber davon abgesehen den Begriff des Verletzten zu klären und gleichwohl unter dieser Begrifflichkeit opferorientierte Verfahrensrechte etabliert, ohne dass dies zu einer Aushebelung der Beschuldigtenrechte, insbesondere aber der Unschuldsvermutung, geführt hätte. Ob die Definition des § 65 im Strafgesetzbuch der Republik Österreich weitere Sicherheit bringen würde, mag dahinstehen, denn der Begriff „sein könnte“ ist auch nichts anderes als dasjenige, was jetzt schon von den Richtern im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung, (ob es rechtlich möglich erscheint, dass die

angeklagte Tat einen Katalogtatbestand) und damit die Definition des Verletzten erfüllt, zu prüfen ist.

## 2. Zu § 158a StPO

Hinsichtlich der in § 158a StPO vorgesehenen Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass Nr. 9 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren RiStBV bereits eine Benachrichtigung des Anzeigenden vorsieht. Sofern ein Ermittlungsverfahren aufgrund einer Anzeige eingeleitet wird, soll demnach der Eingang der Anzeige bestätigt werden, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist. Eine gewisse Mehrbelastung bei den zuständigen Polizeidienststellen oder bei der Staatsanwaltschaft wird damit zwangsläufig verbunden sein.

In Bezug auf die Novellierung eines Übersetzungserfordernisses (Buchstabe b) gibt es aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Im Folgenden ergibt sich die Verpflichtung zur schriftlichen Übersetzung aus Artikel 5 Abs. 3 der Opferschutzrichtlinie. In der Praxis werden zwar insoweit höhere Kosten anfallen. Der Kostenaufwand dürfte jedoch überschaubar und angesichts der gesetzgeberischen Ziele hinnehmbar sein.

## 3. Zu § 406d StPO

Zu begrüßen ist, dass nunmehr auch eine gesetzliche Mitteilungspflicht für den Fall einer Flucht des Beschuldigten oder Verurteilten statuiert wird. Da zugleich die Mitteilungspflicht nur auf Antrag des Verletzten ausgelöst wird, wird es in die Entscheidungsgewalt des Verletzten gelegt, ob er in dieser Sache nochmals konfrontiert werden möchte oder aus anderweitig achtenswerten Gründen darauf verzichten will. Zugleich werden „ansatzlose“ Mitteilungen an Verletzte, die zu neuen Traumatisierungen des Opfers führen könnten, vermieden.

Soweit in der Gesetzesbegründung angeführt wird, dass der Verletzte sich in der Vergangenheit lediglich im Wege der Akteneinsicht nach § 406e StPO über Zeitpunkt und Ort der Hauptverhandlung informieren konnte, entspricht dies nicht der Verfahrensrealität. Mir sind keine Fälle bekannt, in denen Verletzte oder Zeugen die Auskunft auf Terminalsfragen versagt worden wäre, zumal wenn die Verhandlungen zuvor öffentlich waren. Auch im Hinblick auf meine Tätigkeit als Pressesprecher kann ich erklären, dass solche Anfragen nicht unüblich sind und in der Regel auch beantwortet werden.

## 4. Zu § 406g Psychosoziale Prozessbegleitung

Aus Sicht der Rechtspraxis bedeutet eine psychosoziale Prozessbegleitung einen deutlichen Fortschritt, der die Arbeit der Gerichte mit viktimsierten Zeugen erleichtern wird. Die Einführung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Form der Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren, dass heißt vor, während und nach der Hauptverhandlung ist m.E. uneingeschränkt begrüßenswert. Der Gesetzestext in Absatz 1 ist auch insoweit eindeutig, also er von „**der nicht - rechtlichen Begleitung** für besonders schutzbedürftige Verletzte spricht.“ Damit ist zugleich eine Abgrenzung zur Aufgabe eines Nebenklägervertreters als Begleiter in Bezug auf die Verwirklichung der Beteiligungs- und Verfahrensrechte des Verletzten gegeben. Erforderlich ist mithin eine klare Trennung zwischen Rechtsberatung und psychosozialer Betreuung. Dass die Aufklärung des inkriminierten Sachverhalts dem Gericht obliegt und nicht dem Prozessbegleiter dürfte eine Selbstverständlichkeit sein.

Einen sehr **erheblichen Vorteil sehe ich bei der Befragung der Opfer**. Nach der Rechtsprechung ist, insbesondere wenn Aussage gegen Aussage steht, von dem methodischen Grundprinzip auszugehen, die Glaubhaftigkeit der Aussage so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Dabei nimmt man zunächst an, die Aussage des Opfers sei unwahr ( sog. „ Nullhypothese, BGHSt 45, 164, 167 ff). Diese Annahme überprüft man dann anhand verschiedener Hypothesen. Ergibt sich dann, dass die Unwahrheitshypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen und es gilt die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt (BGHSt 45, 164, 168). Bei der Befragung muss der Vorsitzende – der nach § 241 a StPO unter 18jährige allein befragt – der Aufklärungsmaxime folgend – auch recht harte und unangenehme Thesen und Fragen stellen. Eine zu schonende Befragung könnte ein Misstrauen des Angeklagten und somit die Besorgnis der Befangenheit begründen. Viele meiner Kollegen sind daher zurückhaltend. Wenn ich aber weiß, dass die Zeugin vor und nach meiner Befragung in den Händen der Opferbegleitung ist, die sie dann umfassend betreut, habe ich weniger Hemmungen an einer „inquisitorischen“ Befragung.

## 5. Zu § 406g Abs. 2

Dieser sieht ein ausdrückliches Recht des Verletzten vor, sich eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen. In Satz 2 wird dieses Recht dahingehend näher ausgestaltet, dass es dem Prozessbegleiter gestattet ist, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Auf Grundlage dieser so vorgesehenen Regelung hat das Gericht jedoch keinerlei Handhabe, einen ohne Beiordnung gewählten Prozessbegleiter abzulehnen, dessen Anwesenheit bei der Vernehmung des Verletzten etwa aufgrund einer Involvierung in das Tatgeschehen oder sonstiger persönlicher Verflechtungen untunlich ist oder dessen Anwesenheit – aus welchen Gründen auch immer - zu Gefährdungen des Untersuchungszwecks führen könnten. Hier fehlt es an einer entsprechenden Regelung, wie sie § 406f Abs. 2 StPO über den vergleichbaren Fall der Hinzuziehung einer Vertrauensperson vorsieht. Insoweit kann das Gericht die Anwesenheit der Vertrauensperson bei der Vernehmung ausnahmsweise nicht gestatten, wenn hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

Als Lösung stellt sich die Möglichkeit da, wie Abs. 3 auf § 142 StPO zu verweisen. Nach dessen Abs. 1 Satz 2 der gewählte Beistand aus wichtigen Grund abgelehnt werden kann. Angesicht der Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung als Betreuung und Unterstützung und damit als eine Art Vertrauensposition erscheint ein Verweis auf § 142 StPO, der sich auf die Bestellung eines Verteidigers bezieht hier weniger angebracht. Hilfreich wäre auch, wenn ergänzend klargestellt würde, dass die psychosoziale Prozessbegleitung mit keinen Gesprächen über den eigentlichen Geschehensablauf verbunden sein soll. Entsprechende Dokumentationspflichten bzw. ein Negativtestate sollten gesetzlich geregelt sein. Dies würde auch die Prozessbegleiter selbst der Angreifbarkeit entziehen. Das Gericht muss ohnehin bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage deren Entstehung und Verlauf prüfen. Anschließend erfolgt eine merkmalsorientierte Qualitäts- und Konstanzanalyse (BGHSt 45, 164). Unabhängig davon dürften jedoch auch Tatgespräche zwischen Prozessbegleiter und Opfer nicht zu einer Unverwertbarkeit der Aussagen in der Hauptverhandlung führen, zumal dann nicht, wenn diese entsprechend dokumentiert sind.

## **6. Zu § 406i StPO**

Diese Informationspflichten sind europarechtlich vorgegeben. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass schon jetzt Anzeigenerstatter und Opfer von Straftaten eine Vielzahl von Belehrungen von der Polizei über ihre Rechte erhalten, wobei die Praxis zeigt, dass Verletzte vielfach nicht in der Lage sind, sämtliche Belehrungen auch zu durchdringen.

Zur Änderung des Gerichtskostengesetzes ist anzumerken, dass die Deckelung der Kosten in Höhe von 750,00 € maximal auch vor dem Hintergrund der Resozialisierung des durch die Verurteilung schon erheblich belasteten Angeklagten aus hiesiger Sicht angemessen erscheinen.